

HINWEIS!

Die Mindestanforderungen für Selbstabholer (letzte Version: Dezember 2017) wurden geändert und werden als Version Juli 2021 neu herausgegeben.

Die hauptsächliche Änderung im Vergleich zur vorherigen Ausgabe ist die Kürzung des Umfangs um ca. ein Viertel. Trotz dieser Kürzung sind einige Neuerungen eingefügt, die durch gelbe Textmarkierung kenntlich gemacht sind.

Mindestanforderungen für Selbstabholer

GEMEINSAME VERANTWORTUNG – SICHER ZUM ZIEL



JULI 2021

Inhalt

	Seite
Einleitung	3
1. Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen.....	5
2. An der Beförderung beteiligte Personen	9
3. Sicherung	12
4. Sicherheit	14
5. Beförderungspapiere/Begleitpapiere	15
6. Unfälle/Schäden/Verluste	17
Anlage 1	
Flüssige und trockene unverpackte Güter in Tanks, Tank-/Silofahrzeugen, Containern, Mulden und Muldenkippern	19
A.1.1 Technische Komponenten	
A.1.2 Produktreste	
A.1.3 Reinigungsanlagen	
A.1.4 Reinigungsnachweis	
A.1.5 Vorproduktbescheinigung	
A.1.6 Prüfung vor Beladung	
A.1.7 Ablehnung von Fahrzeugen	
Anlage 2	
Verpackte Güter in Lkw, Containern und Wechselaufbauten	29
Anlage 2 Anhang	
Anforderungen an zur Beladung bereitgestellte Schiebepanfahrzeuge (Curtainsider/Tautliner).....	38
Anhang	
Vorproduktbescheinigung.....	40

DIESE MINDESTANFORDERUNGEN für Selbstabholer sollen mit ihren Regelungen dazu beitragen, dass Transporte von Produkten der Evonik Industries AG sicher, ohne Beeinträchtigung der Umwelt und unter Wahrung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Alle selbstabholenden Kunden und/oder von ihnen beauftragte Logistikdienstleister müssen deshalb diese Mindestanforderungen kennen und die darin enthaltenen Bedingungen beachten.

Einleitung

Die Evonik Industries AG legt größten Wert darauf, dass ihre Produkte und Rohstoffe sicher, umweltschonend, nachhaltig, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung von Kundenwünschen befördert werden. Daraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Logistikdienstleister, die in ihrem Anforderungsprofil für Transporte im Straßengüter- und kombinierten Verkehr (Stand: März 2021) niedergelegt sind.

Die Erfüllung der sicherheitsrelevanten Anforderungen aus o. a. Anforderungsprofil, zusammengefasst in den vorliegenden „Mindestanforderungen für Selbstabholer“, wird auch von den Kunden der Evonik Industries AG erwartet, die Ihre Güter selbst abholen bzw. von den Logistikdienstleistern, die von den Kunden für die Evonik Industries AG mit der Abholung der Güter beauftragt werden. Geltungsbereich der Mindestanforderungen für Selbstabholer sind Transporte im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr, einschließlich des kombinierten Verkehrs auf der Schiene und/oder Binnenschiff in Europa (einschließlich Vor- und Nachlauftransporte zum/vom See-/Flughafen zu See- und Lufttransporten).

Die Einhaltung Mindestanforderungen für Selbstabholer werden von den Torkontrollen und den Verladeverantwortlichen der Werke der Evonik Industries AG kontrolliert. Missachtungen können zur Ablehnung der zur Abholung bereitgestellten Fahrzeuge führen.

Wenn im folgenden Text der Begriff „Selbstabholer“ verwendet wird, ist damit im Allgemeinen der selbst abholende Kunde, im Besonderen aber der ggf. von ihm mit der Abholung beauftragte Logistikdienstleister gemeint.

Da die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften durch die Selbstabholer vorausgesetzt wird, enthalten die Mindestanforderungen für Selbstabholer, bis auf wenige Ausnahmen, keine Wiederholung gesetzlicher Vorschriften.

Die Evonik Industries AG und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG weisen auf die geltenden und im Internet hinterlegten Dokumente „Verhaltenskodex für die Mitarbeiter von Evonik“, „Evonik Global Social Policy“ und „USGQ-Werte“ hin (siehe www.evonik.de/ verantwortung) und erwarten von den Selbstabholern die Beachtung der international anerkannten Prinzipien des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) (s. auch Pkt. 6.2.4).

1. FAHRZEUGE, BEHÄLTER UND ZUSATZEINRICHTUNGEN

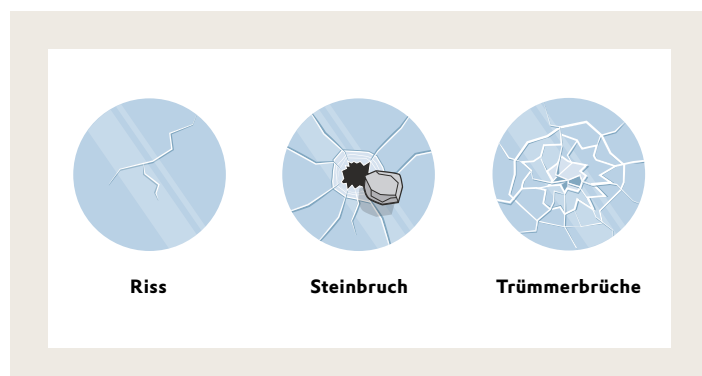
- 1.1** Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, einen optisch guten Eindruck machen sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbarten vertraglichen Zusatzanforderungen für das zu ladende Gut entsprechen.
- 1.2** Bei geplanten Transporten im Ro/Ro-Verkehr müssen die Fahrzeuge mit Einrichtungen (Laschösen, Vorrichtungen zur Blockierung des Federweges, etc.) versehen sein, die eine sichere Laschung an Bord ermöglichen und ein Verschieben der Beförderungseinheit bei Seegang verhindern.
- 1.3** Die in den Anlagen dieser Mindestanforderungen näher spezifizierten besonderen Anforderungen sind (sofern zutreffend) zu beachten.
- 1.4** Fahrzeuge für die Beladung von Gefahrgut werden von Evonik konsequent gem. Unterabschnitt 7.5.1.1 und 7.5.1.2 ADR kontrolliert. Fahrzeuge, die den geltenden Rechtsvorschriften nicht genügen, werden abgelehnt. Auch Fahrzeuge, die fahrzeugspezifischen Anforderungen dieser Mindestanforderungen nicht genügen, können abgelehnt werden.
- 1.5** Windschutzscheiben müssen frei von Beschädigungen sein. Dies gilt insbesondere für das direkte Fahrersichtfeld. Als direktes Fahrersichtfeld betrachten wir den Bereich über dem ersten Scheibenwischer (s. Grafik).

1. FAHRZEUGE, BEHÄLTER UND ZUSATZEINRICHTUNGEN



.....

Zur Ablehnung können auch Beschädigungen (z. B. Steinschlag) außerhalb dieses Sichtfelds führen, wenn sie größer als eine €2-Münze sind oder es sich um Risse handelt, die nicht als minimal bezeichnet werden können (s. Grafik):



1. FAHRZEUGE, BEHÄLTER UND ZUSATZEINRICHTUNGEN

- 1.6** Falls bei Gefahrguttransporten gemäß 5.4.3 ADR eine Schaufel gefordert wird, wird dieser Forderung entsprochen, wenn im Fahrzeug eine Schaufel oder ein Spaten (auch Klappspaten) aus Metall oder robustem Kunststoff mit Stiel mitgeführt wird. Schaufeln mit kurzem Stiel (z. B. Kehrschaufeln) werden nicht akzeptiert. Eine Schaufel sollte eine Arbeitslänge (von der Spitze des Blattes bis zum Stielende) von mindestens 100 cm haben. Klappspaten werden toleriert, wenn sie im ausgeklappten Zustand eine Arbeitslänge von mindestens 55 cm haben.
- 1.7** Für Gefahrguttransporte gilt die Bestimmung gemäß 8.1.5.2 ADR für die mitzuführende "Augenspülflüssigkeit" als erfüllt, wenn eine Flasche mit frischem, klarem, stillem Wasser oder eine Augenspülflasche mit spezieller Augenspülflüssigkeit mitgeführt wird. Falls Letzteres, darf das Verfalldatum nicht überschritten sein.
- 1.8** Falls für bestimmte Gefahrgüter der Atemschutz zur Flucht oder andere, in 8.1.4 und 8.1.5 ADR nicht aufgeführte, Ausrüstungsgegenstände erforderlich sein sollten, wird der Selbstabholer von Evonik Industries AG entweder allgemein oder auftragspezifisch (bei Auftragserteilung) schriftlich darauf hingewiesen.
- 1.9** Die Beförderung von Gefahrgut unter den erleichterten Bedingungen gem. Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (d. h. Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden) bedarf der vorherigen Abstimmung bzw. Zustimmung der jeweiligen Verladestelle. Liegt deren Zustimmung nicht vor, sind auch bei Mengen unterhalb der in 1.1.3.6 ADR angegebenen Grenzwerte die Bestimmungen der Gefahrgutvorschriften vollinhaltlich zu beachten.
- 1.10** Wenn sich auf den zur Beladung gestellten Fahrzeugen Container oder Wechselbehälter befinden, müssen die Eckbeschlagverriegelungen (Twistlocks) ordnungsgemäß verriegelt sein.

1. FAHRZEUGE, BEHÄLTER UND ZUSATZEINRICHTUNGEN

- 1.11** Beim Transport von Produkten, die aus Sicherheitsgründen einer Temperaturkontrolle unterliegen (eine entsprechende Information ist ggf. Bestandteil der Aufträge), müssen die Fahrzeuge mit den erforderlichen Temperaturanzeige- und Alarmgeräten ausgerüstet sein und es besteht grundsätzlich das Verbot der Beiladung. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der Evonik Industries AG. Vor der Beladung solcher Produkte muss der Laderaum auf die Arbeitstemperatur der Kühlmaschine vorgekühlt werden.

2. AN DER BEFÖRDERUNG BETEILIGTE PERSONEN

- 2.1** Der Selbstabholer hat zuverlässiges, entsprechend der Tätigkeit fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und ausreichender Fahrpraxis einzusetzen; bei Gefahrgut mit entsprechenden Schulungsbescheinigungen und Unterweisungen im Bereich der Sicherung.
- 2.2** Der Selbstabholer hat dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt, z. B. für den Umgang mit
- .1 Gefahrgütern und Abfällen,
 - .2 den technischen Einrichtungen des Fahrzeuges,
 - .3 den Ladungssicherungseinrichtungen,
 - .4 den Ladehilfsmitteln und
 - .5 der persönlichen Schutzausrüstung.
- 2.3** Die Fahrer des Selbstabholers müssen zumindest Grundkenntnisse der Sprache des Landes (oder Englisch) der jeweiligen Ladestelle haben.
Fahrer von Tankwagen müssen über alle bei der Befüllung und Entleerung anfallenden Tätigkeiten sowie das Besteigen des Tanks und das Arbeiten auf dem Tank geschult sein.

Falls für das Personal an der Werkseinfahrt oder Befüllstation der Eindruck entstehen sollte, dass durch diesbzgl. mangelnde Qualifikation des Fahrers und/oder mangelnde Verständigungsmöglichkeit mit dem Fahrer die nötige Sicherheit im Werk bzw. an der Befüllstation gefährdet ist, kann dies zur Ablehnung des jeweiligen Fahrzeuges führen.
- 2.4** Der Fahrer des Auftragsnehmers hat auf Verlangen der Evonik Industries AG die nach § 7b Güterkraftverkehrsgesetz notwendigen Dokumente vorzulegen.
- 2.5** Der Selbstabholer verpflichtet sich, die Arbeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden können.

2. AN DER BEFÖRDERUNG BETEILIGTE PERSONEN

- 2.6** In den Fahrzeugen der Selbstabholer dürfen sich bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände der Evonik Industries AG keine Personen befinden, die nicht zur Fahrzeugbesatzung gehören.
- 2.7** Die für abgeschlossene Betriebsgelände geltenden, bekannt gemachten Hausordnungen sowie die betriebsspezifischen Weisungen an den Be- und Entladestellen sind zu befolgen.
- 2.8** Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot (auch für die Mitnahme im Fahrzeug).
- 2.9** Der Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeugführer ihre Fahrzeuge immer wirksam gegen unbeabsichtigtes Wegrollen sichern (z. B. durch Feststellbremse und ggf. Benutzung von Unterlegkeilen).
- 2.10** Das Fahrpersonal muss sich während der Be- und Entladung im oder am Fahrzeug aufhalten oder sich offiziell bei einer verantwortlichen Person der Evonik Industries AG abmelden und nach Rückkehr am Fahrzeug wieder anmelden.
- 2.11** In den Betriebsstätten der Evonik Industries AG besteht für das Fahrpersonal die grundsätzliche Verpflichtung, folgende persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und bei Verlassen des Fahrzeuges anzulegen:
- .1** Körperbedeckende Kleidung
 - .2** Sicherheitsschuhe (gem. ISO EN 20345), geschlossen (mindestens Sicherheitsstufe S1)
 - .3** Schutzhelm
 - .4** Schutzbrille
 - .5** Warnweste (gem. ISO EN 20471)

2. AN DER BEFÖRDERUNG BETEILIGTE PERSONEN

2.12 In entsprechend gekennzeichneten Teilen von Betriebsstätten der Evonik Industries AG besteht für das Fahrpersonal des Selbstabholers zusätzlich zu 2.11 die Verpflichtung, bei Be- und Entladetätigkeiten folgende zusätzliche persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und bei Bedarf anzulegen:

- .1 Schutzkleidung (entsprechend des Ladegutes)
- .2 Sicherheitsschuhe (gem. ISO EN 20345), geschlossen (mindestens Sicherheitsstufe S 2)
- .3 chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (entsprechend des Ladegutes)
- .4 dichtschießende Schutzbrille
- .5 Gesichtsschutz (bei ätzenden flüssigen Stoffen/Gasen)
- .6 Atemschutz (entsprechend des Ladegutes)
- .7 Auffanggurt zum Einklinken in Absturzsicherungsanlage (bei Bedarf)

2.13 Bei der Einfahrt ins Werksgelände der Evonik Industries AG dürfen sich keine Passagiere (dazu gehören auch Familienmitglieder) und Haustiere in den Fahrzeugen befinden.

2.14 Falls sich (bei Gefahrgut) ein Beifahrer im Fahrzeug befindet, der über keinen Führerschein und/oder keine ADR-Schulungsbescheinigung verfügt, muss für ihn eine Bestätigung seines Arbeitgebers (des Beförderers) vorgelegt werden können, dass er als offizieller Beifahrer fungiert. In diesem Fall gelten für ihn auch die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung.

3. SICHERUNG

- 3.1** Die Berechtigung zur Abholung muss durch das Fahrpersonal nachgewiesen werden. Eine Identifizierung des Fahrzeugs und der gesamten Fahrzeugbesatzung (durch einen amtlichen Lichtbildausweis, z. B. Personalausweis, Pass, Führerschein oder Identification Card) muss möglich sein. Damit soll verhindert werden, dass eine Übernahme der Ware durch Unberechtigte erfolgt.
- 3.2** Bei Anmeldung zur Beladung sorgt der Selbstabholer dafür, dass vom Fahrzeugführer eine Legitimation zur Abholung vorgelegt werden kann, anhand derer die Evonik Industries AG die zu übernehmende Ladung und das Fahrzeug identifizieren kann. Diese Legitimation sollte ein offizieller, schriftlicher Ladeauftrag (mit Name des Beförderers, Produktbezeichnung, Transportnummer und ggf. Warenempfänger) des Selbstabholers sein.

Alternativ kann vom Fahrer auch nur eine Referenznummer (z. B. Transportnummer) vorgelegt werden, sofern er auf Verlangen mindestens ein weitere Kontrollfrage (z. B. Produktbezeichnung, Warenempfänger) zur abzuholenden Ladung beantworten kann. Die Legitimation kann auch auf einem elektronischen Medium vorgezeigt werden.

Anmerkung:

In der Regel ist in Werken der Evonik Industries AG ohne Vorlage dieser Dokumente keine Beladung möglich. Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch möglich (z. B. für in kurzen Intervallen regelmäßig wiederkehrende Abholungen und/oder Fahrer).

- 3.3** Der Selbstabholer hat entweder die Anerkennung als „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ (Authorized Economic Operator – AEO) F oder S, oder er teilt der Evonik Industries AG auf Verlangen in Form einer Sicherheitserklärung (z. B. Muster „AEO- Sicherheitserklärung“ der Europäischen Kommission) mit, dass er die für die Sicherheit der Lieferkette relevanten Voraussetzungen erfüllt.

3. SICHERUNG

- 3.4** Der Selbstabholer verpflichtet sich, Waren, die im Auftrag für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu lagern und/oder zu verladen und diese Ware während der Lagerung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Ferner stellt er sicher, dass das für die Lagerung, Verladung, Beförderung und Übernahme eingesetzte Personal zuverlässig ist.

4. SICHERHEIT

- 4.1** Abfahrtskontrolle: Vor dem Transport ist die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch den Fahrer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder vereinbarten Ausrüstungen sind auf allen Fahrzeugen bis zum Beförderungsende mitzuführen.
- 4.2** Die gesetzlichen und eventuell darüber hinausgehenden Zusammenladeverbote/ Trennvorschriften der Evonik Industries AG sind einzuhalten (s. Anlage 2).
- 4.3** Zur Beladung sind Fahrzeuge zu stellen, deren maximale Nutzlast den Anforderungen der Beauftragung (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen) entspricht.
- 4.4** Es sollten besonders sichere Transportwege gewählt werden, d.h. bevorzugte Benutzung von Autobahnen, ggf. Umfahrung von ausgewiesenen Schutzgebieten, Vermeidung der Durchfahrt reiner Wohngebiete.
- 4.5** Werden Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern geparkt, so sind sie zu überwachen oder dort abzustellen, wo ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Die hierfür geltenden Bestimmungen sind einzuhalten.
- 4.6** Bei vom Selbstabholer veranlassten Umladungen im Verlauf der Beförderung sind vom Selbstabholer insbesondere alle in Anlage 2 aufgeführten Anforderungen zu beachten.

5. BEFÖRDERUNGSPAPIERE/BEGLEITPAPIERE

- 5.1** Beförderungspapiere müssen ordnungsgemäß ausgefüllt sein und mit den übrigen Begleitdokumenten mitgeführt werden.
- 5.2** Beförderungspapiere/Begleitpapiere oder deren Inhalt dürfen – abgesehen von behördlichen Kontrollen – Dritten nicht zugänglich gemacht bzw. ausgehändigt werden.
- 5.3** Beförderungspapiere, die nicht den laufenden Transport betreffen, müssen von denen, die den laufenden Transport betreffen, separiert werden.
- 5.4** Die für die Beförderung von Gefahrgut vorzulegenden Nachweisdokumente (wie z. B. ADR-Schulungsbescheinigung des Fahrzeugführers oder Zulassungsbescheinigungen) müssen grundsätzlich im Original vorgelegt werden.

Wenn gefahrgutrechtliche Nachweisdokumente zur Kontrolle einlaminiert vorgelegt werden, kann dies bei manchen Versandstellen zu Ablehnung des Fahrzeugs führen. Um solche Ablehnungen zu vermeiden, wird den Fahrern von Selbstabholern empfohlen, entweder keine einlaminierten Nachweisdokumente vorzulegen oder deren Akzeptanz bei der jeweiligen Versandstelle zu erfragen.

- 5.5** Für grenzüberschreitende Transporte (Beförderung in Drittländer und innergemeinschaftliche Beförderungen) hat der Selbstabholer der Evonik Industries AG
 - bei der Beförderung in ein Drittland einen Ausfuhrnachweises nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 UstDV, oder
 - bei der innergemeinschaftlichen Beförderung einen Versendungsbeleg nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr.1 Buchstabe a UStDV zu erteilen.

Im Regelfall ist hierfür das von Evonik Industries AG zur Verfügung gestellte interaktive PDF-Formular zu verwenden. In Ausnahmefällen kann auch ein Papierbeleg gemäß amtlichen Vorgaben verwendet werden.

Im Fall der Beförderung in einem anderen EU-Mitgliedstaat verpflichtet sich der Spediteur, dies auf den Abnahmepapieren mit Unterschrift schriftlich zu bestätigen.

5. BEFÖRDERUNGSPAPIERE/BEGLEITPAPIERE

- 5.6** Für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge muss vom Selbstabholer die Zulassungsbescheinigung Teil I („Fahrzeugschein“) vorgelegt werden. Falls dieser nur in Form einer Kopie vorgelegt wird, muss zusätzlich die Prüfbescheinigung der letzten Hauptuntersuchung mit vorgelegt werden.
- 5.7** Bei Erteilung von Beförderungsaufträgen für Produkte der Evonik, die in § 35b (Gefährliche Güter, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten) GGVSEB genannt sind und deshalb in Deutschland den §§ 35 (Verlagerung) GGVSEB und 35a (Fahrweg) GGVSEB unterliegen, hat der Selbstabholer für die Beantragung der Fahrwegbestimmung gem. § 35a GGVSEB sowie – falls zutreffend – der Bescheinigung gem. § 35 (4) GGVSEB zu sorgen und diese der Evonik auf Verlangen vor der ersten Transportdurchführung zu übermitteln und im laufenden auf Verlangen der Evonik (durch den Fahrzeugführer) vorzulegen.
- 5.8** Wenn für die Beförderung von Produkten der Evonik, die in § 35b (Gefährliche Güter, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten) GGVSEB genannt sind und deshalb in Deutschland den §§ 35 (Verlagerung) und 35a (Fahrweg) GGVSEB unterliegen, Fahrzeuge gemäß den in § 35c GGVSEB aufgeführten Ausnahmen gestellt werden, hat der Selbstabholer der Evonik den entsprechenden Nachweis auf Verlangen vor der ersten Transportdurchführung zu übermitteln und im laufenden Betrieb auf Verlangen (durch den Fahrzeugführer) der Evonik vorzulegen.
- 5.9** Da die Evonik Industries AG kein Vertragspartner der von den Kunden der Evonik Industries AG mit der Abholung beauftragten Logistikdienstleister ist, stellen ihre Versandstellen für den Logistikdienstleister keine Frachtbriefe aus und unterschreiben keine vom Logistikdienstleister vorgelegten Frachtbriefe, in denen Evonik Industries AG als Absender eingetragen ist.

6. UNFÄLLE/SCHÄDEN/VERLUSTE

- 6.1** Bei der Gefährdung von Personen und/oder Beeinflussung der Umwelt ist immer unverzüglich die Feuerwehr und/oder die Polizei zu verständigen. Darüber hinaus sind der Evonik Industries AG unter der im Beförderungsauftrag angegebenen Telefonnummer oder – außerhalb der Bürozeiten – der Notfalltelefonnummer der Evonik Industries AG (s. 6.4.2) folgende Angaben zu melden.
- .1 Name und Firma des Meldenden;
 - .2 amtliches Kennzeichen und Typ des Fahrzeuges; Frachtführer, Spediteur;
 - .3 Ort, Zeit und Hergang des Unfalles/Schadenfalles;
 - .4 Anzahl Verletzte / Tote, Umfang des Produktaustritts, Polizei / Feuerwehr vor Ort;
 - .5 Sendungsdaten (Auftragsnummer, Bestimmungsort, Beförderer, Spediteur);
 - .6 vom Fahrer getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen;
 - .7 Rückrufmöglichkeit für weitere Informationen (Name, Adresse, Telefon, Fax);
 - .8 ggf. eingeschalteter Havariekommissar (Name, Adresse, Telefon, Fax).
- 6.2** Über einen Unfall/Schadenfall im Zusammenhang mit der Beförderung ist vom Selbstabholer ein Bericht anzufertigen, der Evonik Industries AG zeitnah zuzusenden ist.
- 6.3** Erkennbare Transportschäden und Warenverluste sind vom Selbstabholer unverzüglich der Evonik Industries AG zu melden, unabhängig von Ursache oder Verantwortung.
- 6.4** In jedem Fall ist bei Gefährdung von Personen und/oder Beeinflussung der Umwelt immer unverzüglich die Feuerwehr und/oder die Polizei zu verständigen. Unmittelbar im Anschluss daran ist Evonik Industries AG wie folgt zu informieren:

6. UNFÄLLE/SCHÄDEN/VERLUSTE

- .1 An die in der Auftragsbestätigung angegebene Telefonnummer oder, wenn diese nicht erreicht werden kann,
- .2 an nachstehende TUIS-Telefon-Hotline der Evonik Industries AG für Zwischen- und Notfälle bei der Beförderung:

Telefon +49 2365 49-2232

- 6.5** Wenn Produkte der Evonik Industries AG während der Beförderung beschädigt werden, außer Kontrolle geraten oder gestohlen werden, ist die Evonik Industries AG umgehend zu verständigen.

ANLAGE 1

FLÜSSIGE UND TROCKENE UNVER- PACKTE GÜTER IN TANKS, TANK-/ SILOFAHRZEUGEN, CONTAINERN, MULDEN- UND MULDENKIPPERN

Der Selbstabholer hat für Folgendes Sorge zu tragen:

A.1.1 Technische Komponenten

- A.1.1.1** Fahrzeugseitige Ausrüstungen und Ausstattungen wie Behälter, Entleerungseinrichtungen, Pumpen und das mitgeführte Schlauchmaterial, Fittings und Dichtungen müssen sauber, trocken und geruchsfrei sein, soweit nicht produktspezifisch besondere Absprachen getroffen werden.
- A.1.1.2** Einsatz von für das jeweilige Ladegut geeignetem, technisch und optisch einwandfreiem und druckgeprüftem Schlauchmaterial.
- A.1.1.3** Schlauchmaterial, das für festgelegte Produkte/Produktgruppen im Einsatz ist, muss eindeutig gekennzeichnet sein und darf nur für diese eingesetzt werden.
- A.1.1.4** Für flüssige Stoffe Einsatz von Drucktanks aus Edelstahl, sofern nicht anderslautende Zusatzanforderungen bestehen.
- A.1.1.5** Mitführen und Vorlage der erforderlichen Fahrzeugzulassungen. Auf Verlangen sind Tank- zulassungen für das zu befördernde Gut in angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen.
- A.1.1.6** Der bei der Gefahrgutbeförderung vorgeschriebene Tankmindestfüllungsgrad ist aus Sicherheitsgründen (Schwallwirkung) auch bei der Beförderung von Nicht-Gefahrgütern zu beachten. Der Auftragnehmer hat deshalb Behälter bereitzustellen, mit denen diese Vorgabe eingehalten werden kann.
- A.1.1.7** Angabe der Schwallwände, falls vorhanden.

ANLAGE 1

TECHNISCHE KOMPONENTEN

- A.1.1.8** Kennzeichnung der Kammernummern an Domdeckeln, Befüllstutzen und den dazugehörigen Ausläufen.
- A.1.1.9** Deutlich sichtbare Angabe und dauerhafte Anbringung des genauen Tank-/ Kammervolumens an den Domdeckeln und Befüllstutzen.
- A.1.1.10** Ausrüstung mit Vorrichtungen (Ösen) zum Anbringen der Produktschilder und Plomben an Ausläufen und Domdeckeln.
- A.1.1.11** Ordnungsgemäßer Verschluss aller Entleerungseinrichtungen vor der Befüllung und aller Befülleinrichtungen nach dem Befüllvorgang.
- A.1.1.12** Ausrüstung mit einer eindeutig gekennzeichneten und funktionstüchtigen Erdungsvorrichtung.
- A.1.1.13** Der Einstieg in leere Fahrzeugtanks/-Behälter in den Betriebsgeländen der Evonik Industries AG oder ihrer Kunden ist im Regelfall nicht zulässig. Sofern ein Einstieg erfolgt, sind die diesbezüglichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- A.1.1.14** Beim Besteigen von Tank-/Silofahrzeugen müssen Fahrzeugführer entweder vom Betrieb zur Verfügung gestellte oder eigene geprüfte persönliche Absturzschnurbenutzen. Ferner müssen sie im Anlegen und Benutzen solcher Schnurbenutzen unterwiesen sein.
- A.1.1.15** Auf dem Betriebsgelände von Evonik dürfen Fahrer ihre Fahrzeugtanks nur dann besteigen, wenn das Fahrzeug in einer Beladestation steht und der Fahrer eine geeignete Absturzsicherung benutzt.
- A.1.1.16** Entzündbare flüssige Stoffe dürfen nicht mit Kompressoren entladen (abgedrückt) werden.

ANLAGE 1

TECHNISCHE KOMPONENTEN

A.1.1.17 Für Transporte von Produkten, für die Evonik Industries AG einen zertifizierten Standard gemäß GMP+ B4 fordert (wie z. B. für bestimmte Füllstoffe und Lebens-/Futtermitteladditive), dürfen vom Selbstabholer keine Schüttgutladeräume zur Beladung bereitgestellt werden, mit denen jemals verbotene Stoffe und Materialien der Frachtkategorie 1 („Transport-Ausschlussliste“), wie z. B. Tiermehl, befördert wurden.

Ausgenommen hiervon sind Schüttgutladeräume, die nach der Beförderung solcher Stoffe/Materialien durch eine geeignete Reinigung und Desinfektion unter strengen Auflagen mit anschließender Beurteilung durch eine gemäß EN 45004 akkreditierte und für die Überprüfung von Schüttgutladeräumen speziell zugelassene Inspektionsgesellschaft rezertifiziert und freigegeben wurden.

ANLAGE 1

REINIGUNGSANLAGEN

A.1.2 Reinigungsanlagen

A.1.2.1 Der Selbstabholer ist für die Auswahl einer geeigneten und zuverlässigen Reinigungsanlage verantwortlich.
Als geeignet gelten Reinigungsanlagen, die mit den notwendigen Genehmigungen (hinsichtlich Betrieb und Entsorgung) die Reinigung und Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Genehmigungen betreiben.
Es wird vorausgesetzt, dass sich die Reinigungsanlagen im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) termingerecht vorzunehmen und zu dokumentieren, nur qualifiziertes Personal einzusetzen und ggf. Auditierungen zuzulassen.

Dem Selbstabholer wird deshalb empfohlen, Reinigungsunternehmen einzusetzen, die ein SQAS-Assessment für Tankreinigungsanlagen durchgeführt haben.

A.1.2.2 Die Reinigung eines Tanks richtet sich grundsätzlich nach dem letzten Ladegut und – soweit bekannt – nach dem vorgesehenen Ladegut bzw. nach den Absprachen mit dem Reinigungsbetrieb.

A.1.2.3 Evonik Industries AG stellt bei Bedarf dem Selbstabholer die Produktinformation (z. B. Sicherheitsdatenblatt) zur Verfügung, um eine ordnungsgemäße Reinigung und Entsorgung sicherzustellen. Entsorgungsnachweise sind der Evonik Industries AG auf Anforderung vorzulegen.

ANLAGE 1

REINIGUNGSNACHWEIS

A.1.3 Reinigungsnachweis

A.1.3.1 Alle Reinigungsbetriebe sind verpflichtet, einen Reinigungsnachweis zu erstellen, aus dem die ordnungsgemäße Reinigung ersichtlich ist. Es wird empfohlen, hierfür das „EFTCO Cleaning Document“ zu verwenden.

A.1.3.2 Der Reinigungsnachweis sollte folgende Mindeststandards beinhalten:

- .1 Format des Dokuments: DIN A4
- .2 Fortlaufende Unikat-Nummerierung, technisch gegen Duplizierungen und Fälschungen gesichert
- .3 Das Dokument muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - Identifikation der Tankreinigungsanlage mit vollständiger Adresse, fiskalischen und kommerziellen Angaben und – sofern vorhanden – der nationalen Verbandsmitgliedschaft und einem Hinweis auf EFTCO
 - Identifikation des Kunden (Vertragspartner)
 - Identifikation des Fahrzeuges/Tanks
 - Ankunfts- und Abfahrtszeiten des Fahrzeuges
 - Angaben über die ausgeführten Reinigungsarbeiten, in denen der festgelegte Code des Reinigungsablaufs (Tank, Schläuche, Pumpen, Ventile) verwendet wird

Anmerkungen:

Diese Nomenklatur ist in sechs Sprachen verfügbar und wurde von sämtlichen nationalen Verbänden der Reinigungsanlagenbetreiber akzeptiert. Der EFTCO-Cleaning-Code kann im Internet als PDF-Datei unter www.eftco.org herunter geladen werden. Die Nomenklatur kann gegebenenfalls durch zusätzliche Codes und Sprachen erweitert werden.

- für jede gereinigte Kammer die Angabe des zuletzt geladenen Produktes mit technischer Bezeichnung und UN-Nummer

ANLAGE 1

REINIGUNGSNACHWEIS

- .4 Unterschrift des Reinigungsleiters und des Vertreters des Vertragspartners (im Allgemeinen des Fahrers)

Anmerkungen:

- *Nicht verbindlich: Angabe der nächsten Ladung.*
- *Der Reinigungsablauf wird entweder vollständig vorgedruckt und jeweils mit einem "X" markiert, oder nach der erfolgreichen Reinigung mit den Angaben der durchgeführten Schritte komplett gedruckt.*

- A.1.3.3** Der Reinigungsnachweis ist dem Beladebetrieb vor Beladung vorzulegen.

- A.1.3.4** Das Anfang 2019 durch ECLIC gestartete elektronische Tankreinigungszertifikat (eECD) wird mittelfristig das ECD in Papierform ablösen. Der Auftraggeber wird sukzessive auf Reinigungsnachweise in elektronischer Form umstellen und fordert seine Auftragnehmer auf, an diesem System teilzunehmen (Infos unter www.eclic.eu), d. h. sich dort als „Equipment Operator“ zu lizenzieren.

- A.1.3.5** Bei Entsorgungstransporten (Abfällen) genügt anstelle des Reinigungsnachweises (bei Bedarf) eine schriftliche Bestätigung des Selbstabholers, dass der zur Beladung bereitgestellte Tank entweder gereinigt ist oder, wenn er ungerinigt ist, die Vorladung (und etwaige im Tank befindliche Reste der Vorladung) mit dem Ladegut verträglich ist. Sollte von Evonik für bestimmte Entsorgungstransporte ein Reinigungsnachweis gemäß A.1.3 gefordert werden, wird dies mit dem Selbstabholer bilateral vereinbart.

- A.1.3.6** Gereinigte Behälter und Förderleitungen müssen von jeglichen Rückständen aus Vortransporten frei sein.

- A.1.3.7** Verschulden eines vom Selbstabholer beauftragten Reinigungsunternehmens hat der Selbstabholer wie eigenes Verschulden zu vertreten.

ANLAGE 1

VORPRODUKTBESCHEINIGUNG

A.1.4 Vorproduktbescheinigung

A.1.4.1 Alle Logistikdienstleister, deren Tanks/Silos nach Absprache ungereinigt neu beladen werden, haben sicherzustellen, dass eine Vorproduktbescheinigung (Beispiel: s. Anhang) erstellt und vorgelegt wird.

A.1.4.2 Die Vorproduktbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- .1 Name des Logistikdienstleisters;
- .2 Fahrzeug-, Tank-, Kammer-Nummer;
- .3 Produkt
 - chemisch-technische Bezeichnung (nicht nur Handelsname)
 - Gefahrgutklassen;
- .4 letzte Auftragsnummer der Evonik Industries AG, Ladedatum;
- .5 Belegnummer, Datum, Stempel, Unterschrift.

Diese Angaben können auch auf dem Abholschein vermerkt werden.

A.1.4.3 Die Anfang 2019 durch ECLIC gestartete elektronische Vorproduktbescheinigung (ePPL) wird mittelfristig die Vorproduktbescheinigung in Papierform ablösen. Der Auftraggeber wird sukzessive auf Vorproduktbescheinigungen in elektronischer Form umstellen und fordert seine Auftragnehmer auf, an diesem System teilzunehmen (Infos unter www.ecllic.eu), d. h. sich dort als „Equipment Operator“ zu lizenzieren.

A.1.4.4 Der Aussteller der Bescheinigung stellt sicher, dass nach Entladung des Vorproduktes keinerlei Verunreinigungen (z. B. Staub, Fremdteile, Kondenswasser) in den Tank/Silo gelangt sind und der Tank/Silo im verschlossenen Zustand zur erneuten Beladung gestellt wird.

ANLAGE 1

PRÜFUNG VOR BELADUNG

A.1.5 Prüfung vor Beladung

A.1.5.1 Der Selbstabholer hat der Evonik Industries AG die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Tanks und der Entleerungseinrichtungen vor Beladung zu ermöglichen.

A.1.5.2 Evonik Industries AG behält sich aus sicherheits- und produkt-spezifischen Gründen das Recht vor, Tanks, Schlauchmaterial sowie Entleerungseinrichtungen auf Sauberkeit zu prüfen und – im Fall von Beanstandungen – die Beladung des Behälters abzulehnen.

ANLAGE 1

ABLEHNUNG VON FAHRZEUGEN

A.1.6 Ablehnung von Fahrzeugen

Silo- und Tankfahrzeuge, Aufsetztanks sowie Silo- und Tankcontainer, die für den Transport von Lebens- und Futtermitteln eingesetzt werden, sind in der Regel nicht für die Übernahme von Produkten der Evonik Industries AG zugelassen.

Ausnahmen von dieser Regel sind möglich für Produkte der Evonik Industries AG, die für die Lebens- oder Futtermittelindustrie (z. B. Futtermitteladditive) bestimmt sind. Bei Unklarheit muss vor der Gestellung die Zustimmung der Evonik Industries AG eingeholt werden.

ANLAGE 1

SICHERUNG BEI DER BEFÖRDERUNG

Der Selbstabholer hat für Folgendes zu sorgen:

A.1.7 Sicherung bei der Beförderung

Mit Gefahrgut beladene Tank-/Silofahrzeuge und Tank-/Silocontainer sind bei Aufenthalten entweder vom Fahrer zu überwachen oder auf umzäuntem oder bewachtem Gelände abzustellen und vor Weiterfahrt zu kontrollieren;

- dürfen grundsätzlich nicht in Wohngebieten abgestellt werden;
- dürfen über das Wochenende und an Feiertagen nur auf dem Betriebsgelände des Selbstabholers oder auf gesicherten Plätzen abgestellt werden.

ANLAGE 2

VERPACKTE GÜTER IN LKW, CONTAINERN UND WECHSELAUFBAUTEN

Der Selbstabholer hat für Folgendes Sorge zu tragen:

A.2. Verpackte Güter

- A.2.1** Gestellung von Fahrzeugen/Containern/Wechselaufbauten mit besenreiner, trockener, nagelfreier sowie mit Gabelstaplern befahrbarer (Belastbarkeit nach DIN EN 283) Ladefläche.
- A.2.2** Gestellung von Fahrzeugen mit bordeigenen, wieder verwendbaren Ladungssicherungseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Dimensionierung sowie ordnungsgemäßem Zustand, wie z. B.
- .1 Sperrmittel (wie Spann- und Einsteckbretter oder verschiebbare Zwischenwände),
 - .2 Zurrmittel (wie genormte Gurte [LC = ≥ 2500 daN (gerader Zug) und STF 300 daN], Ketten, Seile, Netze),
 - .4 Antirutschmatten,
 - .3 Ladeflächen mit versenkbaren Zurrösen oder Zurrpunktschienen o.ä. bzw. Haltepunkten.
- A.2.3** Gestellung von Fahrzeugen/Containern, bei denen Wände, Boden, Dach sowie Türen, Türdichtungen und Wetterschutz in augenscheinlich technisch einwandfreiem Zustand sind.
- A.2.4** Kontrolle des Ladegutes auf äußerliche Unversehrtheit und Vollständigkeit (bei auf Ladungsträgern gepackten und ggf. umverpackten Verpackungen/Gebinden bezogen auf die Anzahl der Ladeeinheiten) durch den Fahrer, sofern dieser bei der Beladung anwesend ist.
- A.2.5** Zustimmung zu und gegebenenfalls Mitwirkung bei Ladungssicherungsmaßnahmen durch das Fahrpersonal.

ANLAGE 2

VERPACKTE GÜTER

- A.2.6** Überprüfung (durch Sichtkontrolle) der Ladungssicherung während der Dauer der Beförderung (d. h. bei Zwischenstopps z. B. aufgrund Lenkzeitpausen und/oder beim Anfahren zusätzlicher Be- und Entladestellen) auf offensichtliche Mängel. Dies gilt insbesondere dann, wenn die ursprünglich angebrachte Ladungssicherung verändert wurde (z. B. durch Umladung, Teilentladung, Zuladung).

Werden bei einer Sichtkontrolle offensichtliche Mängel festgestellt, hat der Fahrer des Selbstabholers diese mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu beheben. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Weiterbeförderung so lange zu unterbrechen, bis die Mängel beseitigt sind. Die Vorgehensweise für die Mängelbeseitigung hat der Fahrer mit der Einsatzleitstelle bzw. Fahrzeugdisposition des Selbstabholers oder der Versandstelle der Evonik Industries AG abzustimmen.

Anmerkung:

Die Verpflichtung zu o. a. Sichtkontrolle entfällt, wenn bei Fahrtantritt von Evonik Industries AG verplombte Transportmittel übernommen werden. Wenn bei von Evonik Industries AG verplombten Beförderungseinheiten die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass die von Evonik Industries AG angebrachte Ladungssicherung durch abrupte Fahrmanöver ihre Wirkung verloren haben könnte, soll die Fahrt unterbrochen und die Leitstelle des Selbstabholers zur Klärung des weiteren Vorgehens (z. B. Rücksprache mit Evonik Industries AG wegen Entfernung der Verplombung zwecks Kontrolle der Ladungssicherung) kontaktiert werden.

ANLAGE 2

VERPACKTE GÜTER

- A.2.7** Keine Bewegung von Fahrzeugen (leer oder beladen) mit geöffneten Bordwänden oder Laderaumtüren.
- A.2.8** Keine Gestellung von Fahrzeugen, die eindeutig als solche des Lebens-, Genuss- und Futtermitteltransportes erkennbar sind bzw. aufgrund von Aufschriften vermuten lassen, dass mit ihnen Lebens-, Genuss- oder Futtermittel befördert werden. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich für Produkte des Auftraggebers, die für die Lebens-/Futtermittelindustrie bestimmt sind (z. B. Lebensmittel und Futtermitteladditive) sowie Plexiglasprodukte. Bei Unklarheit hierzu ist vor der Gestellung die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- A.2.9** Keine Gestellung von Fahrzeugen, die Nahrungs-, Genuss- oder Futtermittel angeladen haben. Ausgenommen hiervon ist Ladung von Evonik, bei der es sich nicht um als Gefahrgut und/ oder Gefahrstoff eingestufte Produkte handelt (z. B. Lebensmittel- und Futtermitteladditive, Füllstoffe). **Die Evonik-Produktgruppen Futtermitteladditive und Silica dürfen jedoch nicht zusammen in einem Fahrzeug zusammen verladen.**

Anmerkung:

Der Begriff „Fahrzeug“ ist dabei so zu verstehen, dass im Fall der Gestellung von aus zwei Ladungsträgern bestehenden Beförderungseinheiten (d.h. Motorwagen mit Anhänger), bei denen nur in einem der beiden Ladungsträger Lebens- oder Futtermittel geladen sind, in dem anderen aber ausreichend Raum für die Ladung des Auftraggebers vorhanden ist, zur Beladung akzeptiert werden.

- A.2.10** Gestellung von Fahrzeugen, deren Ladefläche hinsichtlich der Befahrbarkeit mit Gabelstaplern der Europäischen Norm EN 283 entspricht, und generell bezüglich der Aufbaustabilität der DIN EN 12642 entspricht (s. weitere Details hierzu in Anlage 3). Bevorzugt werden Fahrzeuge mit einer Aufbaufestigkeit nach EN 12642 Code XL.

ANLAGE 2

VERPACKTE GÜTER

A.2.11 Mitführung von Ladungssicherungseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Dimensionierung, wie z. B. für palettierte Ladung oder Großpackmittel (IBC). Pro Palettenreihe mindestens ein Zurrgerät mit Ratsche gemäß EN 12195 Teil 2 in technisch einwandfreiem Zustand, mit denen die Ladungseinheiten kraftschlüssig oder formschlüssig (Direktzurren) fixiert werden können.

Die Zurrgeräte müssen technisch einwandfrei sein und mindestens folgende Eigenschaften aufweisen:

- LC \geq 2500 daN im geraden Zug,
- STF \geq 300 daN,
- Zurrgerätlänge 10 m.

Es sind mindestens 20 Zurrgeräte dieser Spezifikation **und eine ausreichende Anzahl von Kantengleitern** mitzuführen. Abweichungen von dieser Regel (d. h. weniger Zurrgeräte) sind möglich (z. B. aufgrund Mehrlochschiene und vorgesehener formschlüssiger Verladung bei Code XL-Fahrzeugen oder durch Ausstauung aller Leerräume), bedürfen jedoch der Zustimmung der Evonik Industries AG.

Ferner sechs zusätzliche Zurrgeräte mit gleicher Spezifikation zur Blockbildung bzw. weitere andere Zurrmittel, wie Ketten oder Seile, sofern benötigt, gemäß EN 12195 Teile 3 und 4.

Anmerkungen (für alle Fahrzeugtypen):

- *Beim Niederzurren müssen die Zurrgeräte so angeschlagen werden, dass kein Überschreiten der max. zulässigen Fahrzeuggesamtbreite von 2,55 m erfolgt.*
- *Es muss sichergestellt werden, dass Zurrgeräte während der Beförderung nicht vom Fahrzeug herabfallen oder die Ladung beschädigen können.*
- *Das Verzurren über die Bordwände wird von Evonik Industries AG nicht gestattet.*

ANLAGE 2

VERPACKTE GÜTER

- A.2.12** Zurrurte müssen außer Betrieb genommen werden, wenn sie Anzeichen von Schäden zeigen. Als Anzeichen von Schäden gelten u.a.:
- Gurtbänder zeigen Risse, Schnitte, Einkerbungen oder Brüche in lasttragenden Fasern und Nähten, Verformungen durch Wärmeentwicklung, chemische Einwirkungen.
 - Die Endbeschlagteile und Spannelemente zeigen Verformungen, Risse, starke Anzeichen von Verschleiß oder Korrosion.
 - Das Etikett ist nicht vorhanden und/oder unleserlich.
 - Einschnitte an der Webkante größer 10 % der Gurtbreite.

Eine regelmäßige Sichtprüfung vor und nach jeder Benutzung wird empfohlen.

- A.2.13** Ausrüstung der Fahrzeuge und Wechselbrücken mit durchgängigen Mehrlochschielen mit Zurrpunkten im seitlichen Ladebodenbereich (≤ 150 mm).
Bei Fahrzeugen ohne Mehrlochschielen erwartet die Evonik Industries AG mindestens eine Ausrüstung mit Zurrpunkten gemäß DIN EN 12640:2000 und einer Zurrpunktfestigkeit von mindestens 2000 daN.

Die Zurrpunkte müssen konstruktiv so an/in der Ladefläche positioniert sein, dass sie vor und nach dem Beladeprozess frei zugänglich und beweglich sind und z. B. von der Ware auch bei ganzflächiger Beladung nicht zugestellt werden können. Bei geschlossenem Fahrzeugaufbau muss ein Herausfallen der Zurrurte ausgeschlossen sein. Ist die Zurrpunktposition ungünstig, so dass beim Niederzurren der Druckpunkt auf die Ladung nicht positioniert werden kann, so kann ein Mehraufwand zur Umsetzung anderer Ladungssicherungsmaßnahmen erforderlich werden.

*Anmerkung (für alle Fahrzeugtypen):
Fahrzeuge ohne eine ausreichende Ausrüstung hinsichtlich der Zurrpunkte und ohne ausreichende Bordwandfestigkeit sind von der Beladung ausgeschlossen.*

ANLAGE 2

VERPACKTE GÜTER

A.2.14 Bei Standard-Planenfahrzeugen müssen unbeschädigte Einsteckbretter (sofern diese zum Fahrzeugaufbau gehören) vollständig vorhanden sein, mindestens jedoch bis zur Oberkante der Ladung. Bei formschlüssigen Verladungen muss die Seitenlattung aus metallischen Werkstoffen beschaffen sein (bei Schiebepanenfahrzeugen: **siehe Anhang zu dieser Anlage**).

A.2.15 Wenn Fahrzeuge mit Kofferaufbauten zur Beladung gestellt werden, müssen diese mit einem geeigneten Rückhaltesystem (z. B. eine, in Bezug auf Beschaffenheit und Masse der zu übernehmenden Ladung, ausreichende Anzahl formschlüssig arretrierbarer Teleskopstangen und Lochleisten in den seitlichen Wänden in ausreichender Höhe) für die Sicherung entgegengesetzt zur Fahrtrichtung ausgestattet sein (s. Foto eines idealen Kofferaufbaufahrzeuges und nachstehende Anmerkungen).



Anmerkungen:

- Sofern eine ausreichende Anzahl von Zurrpunkten nach EN 12 640 und Zurrgurten vorhanden ist, kann die Ladung von Evonik Industries AG ersatzweise auch diagonal gezurrt werden.
- Die Verwendung von Teleskopstangen, die nur über Reibschluss positioniert werden und folglich physikalisch weitestgehend unwirksam sind (ausgenommen für extrem leichte Güter mit einer Rückhaltekraft < 50 daN), werden von Evonik Industries AG nicht akzeptiert.

ANLAGE 2

VERPACKTE GÜTER

A.2.16 Ladungseinheiten (wie foliengewickelte oder -umschrumpfte Paletten) dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der Evonik Industries AG nicht verändert werden.

A.2.17 Durchgehend temperaturkontrollierte Beförderung von in der Auftragsbestätigung als temperaturempfindlich bzw. durchgehend frostsichere Beförderung von im Beförderungsauftrag als frostempfindlich deklarierten Gütern (jeweils gemäß getroffener Vereinbarung).

A.2.18 Wenn Schiebepflanenfahrzeuge (Tautliner/Curtainsider) zur Beladung gestellt werden, müssen diese **den Anforderungen des Anhangs zu dieser Anlage entsprechen.**

A.2.19 Werden Fahrzeuge bereitgestellt, auf denen sich bereits fremde Ladung auf der Ladefläche befindet, muss diese vorschriftsmäßig gesichert sein. Ist dies nicht der Fall, wird dem Fahrzeugführer die Gelegenheit gegeben, die Fremdware entsprechend zu sichern. Ist er dazu nicht in der Lage, wird die Beladung des Fahrzeugs von Evonik Industries AG abgelehnt.

Anmerkung:

Die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und/oder Umladungen von Vorladungen wird von Evonik Industries AG aus versicherungstechnischen Gründen abgelehnt.

A.2.20 Keine Gestellung von Beförderungseinheiten mit Einachsanhänger oder Anhängern mit Tandemachse. Ausnahmen von dieser Regel sind im Einzelfall möglich. Dies bedarf der vorherigen Anfrage bei Evonik und deren ausdrücklichen Zustimmung.

A.2.21 Zustimmung des Fahrzeugführers zur Entladung von eventuell sich auf dem zur Beladung bereitgestellten Fahrzeug befindlichen Leerpaletten, falls diese die ordnungsgemäße Aufnahme der von Evonik Industries AG angemeldeten Ladung behindern.

Anmerkungen:

Sollte die Entladung der die Beladung behindernden Leerpaletten nicht möglich sein bzw. die Evonik Industries AG der Entladung vor Ort nicht zustimmen, kann das Fahrzeug abgewiesen werden.

ANLAGE 2

VERPACKTE GÜTER

A.2.22 Laderäume-/flächen von Fahrzeugen für den Transport von Produkten der Evonik Industries AG, die in die Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln eingehen (wie bestimmte Füllstoffe und Futtermitteladditive), müssen trocken und sauber (d. h. absolut frei von Resten und Gerüchen vorheriger Ladungen) sein.

A.2.23 Zur Beladung gestellte Frachtcontainer müssen eine gültige CSC-Zulassung (insbesondere Prüfdatum) oder alternativ eine gültige ACEP-Zulassung haben.

A.2.24 Wenn Planen von Planenfahrzeugen und Open-Top-Containern Risse (länger als 6 cm) und/oder Löcher (Durchmesser > 3 cm) aufweisen, kann dies zur Ablehnung des Fahrzeugs führen.

Anmerkung:

Wirksam reparierte Risse und/oder Löcher gelten nicht als Ablehnungsgrund.

A.2.25 Fahrzeuge $\leq 3,5$ t zulässige Gesamtmasse:
Solche Fahrzeuge müssen (bei Gefahrgut) eine Trennwand als Abtrennung zwischen Laderaum und Fahrgastzelle haben, mit Zurrpunkten gemäß DIN ISO 27956 ausgerüstet sein und geeignete Ladungssicherungshilfsmittel mitführen.

A.2.26 Wenn ladungsabhängig reibwerterhöhende Mittel (z. B. Antirutschmatten) benötigt werden, sind diese vom Selbstabholer für das gesamte Ladegut beizustellen. Bei Fahrzeugen, die eine Antirutschbeschichtung der Ladefläche mit einem überprüfbaren Reibbeiwert von mindestens 0,6 μ haben, werden (ungeachtet der Art der Ladung) keine Antirutschmatten benötigt.

ANLAGE 2

VERPACKTE GÜTER

Anmerkungen zu Antirutschmatten (ARM):

Bei Verwendung von ARM zur Ladungssicherung von Ladeeinheiten müssen alle ARM die gleiche Stärke/ Dicke aufweisen, dürfen nicht ablegereif sein, müssen einen Reibbeiwert von mindestens 0,6 μ haben und sollten eine Mindeststärke von 6 mm und eine Mindestgröße von 1200 mm x 100 mm (Länge x Breite) aufweisen. Alternativ werden auch ARM in anderen Dimensionen (z. B. 300 mm x 200 mm) akzeptiert.

Bei der Verwendung anderer ARM darf keine Mischreibung entstehen, d. h. sie müssen so ausgelegt sein, dass auch unter Belastung kein Kontakt der Ladung mit der Fahrzeugladefläche besteht.

ANLAGE 2 ANHANG

ANFORDERUNGEN AN ZU BELADUNG BEREITGESTELLTE SCHIEBEPLANFAHRZEUGE (CURTAINSIDER/TAUTLINER

A.2.A.1 Fahrzeugtypen

A.2.A.1.1 Möglichst Gestellung von Beförderungseinheiten mit einer nachgewiesenen Aufbaufestigkeit gemäß DIN EN 12642 Code XL oder einer nachgewiesenen gleichwertigen Aufbaufestigkeit.

A.2.A.1.2 Mindestens jedoch Gestellung von Fahrzeugen mit einer nachgewiesenen Aufbaufestigkeit gemäß DIN EN 12642 Code L.

A.2.A.1.3 Fahrzeuge mit unbestimmter (nicht nachgewiesener) Aufbaufestigkeit werden vom Auftraggeber in der Regel nicht akzeptiert. Falls solche Fahrzeuge im Einzelfall dennoch beladen werden sollen, bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung der jeweiligen Verladestelle des Auftraggebers.

A.2.A.2 Für alle Fahrzeugtypen gilt:

A.2.A.2.1 Einstecklatten müssen mindestens bis zur Ladungsoberkante in technisch einwandfreiem Zustand vorhanden sein

Da bei einer Ladungssicherung durch Formschluss die Code XL-Seitenplane mit Holzeinstecklatten als alleiniges Sicherungsmittel zu elastisch ist, müssen die Seitenlatten aus metallischen Werkstoffen bestehen.

A.2.A.2.2 Fahrzeugausstattung mit Mehrlochschiene mit Zurrpunkt-
abständen ≤ 150 mm ist ein ausdrücklicher Wunsch des Auftraggebers. Ist keine Mehrlochschiene vorhanden, müssen im Längenabstand von ≤ 600 mm Zurrpunkte nach DIN EN 12640 vorhanden sein.

A.2.A.2.3 An den Längsseiten der Ladefläche sollen Palettenanschlagleisten vorhanden sein.

ANLAGE 2 ANHANG

ANFORDERUNGEN AN ZU BELADUNG BEREITGESTELLTE SCHIEBEPLANFAHRZEUGE (CURTAINSIDER/TAUTLINER

A.2.A.2.4 Doppellagige Verladeweise ist nur zulässig, wenn die Beschleunigungskräfte entweder nachweislich vom Fahrzeugaufbau (auch im oberen Aufbaubereich) sicher aufgenommen werden können oder wenn durch kraftschlüssige Verfahren gesichert wird.

Bei Gefahrgut sind zusätzlich die diesbezüglichen Vorschriften (s. 7.5.7.2 ADR) zu beachten. Sofern hinsichtlich der Stapelfähigkeit der Versandstücke Zweifel bestehen, bedarf es der Entscheidung des Auftraggebers, ob er einer doppellagigen Verladeweise (ggf. mit Einbringen einer Zwischenlage, z. B. Sperrholz- oder Kunststoffplatten, zur Gewichtsverteilung) zustimmt.

A.2.A.3 Für Schiebeplanenfahrzeuge gemäß DIN EN 12642 Code XL gilt zusätzlich:

A.2.A.3.1 Im Fahrzeug muss ein gültiges Zertifikat mitgeführt werden, in dem angegeben ist, welche Ladungsarten über Formschluss gesichert werden können.

A.2.A.3.2 Drei Paar verstärkte Schieberungen und fünf Einsteckbretter aus Leichtmetall pro Rungenfeld ggf. mit Verankerung im seitlichen Bodenbereich und der Möglichkeit seitlich Sperrbalken einzuhängen.

A.2.A.3.3 Die Stabilität der Seitenlatten muss so beschaffen sein, dass diese für eine formschlüssige Verladeweise einem Seitenladungsdruck von 5000 daN bei einer Querbeschleunigung von 0,5 g standhalten kann. Alternativ kann auch eine höherwertige Seitenlattung (dann auch in geringerer Anzahl, z. B. bei Systemen der Hersteller Allsafe TruXafe) vorhanden sein. Die Seitenlattung sollte mit entsprechenden Stabilitätswerten gekennzeichnet sein.

VORPRODUKT BESCHEINIGUNG

AUFTRAGNEHMER	DATUM	BELEG-NR.
FRACHTFÜHRER	AMTL. KENNZEICHEN	
ZUGMASCHINE/AUFLIEGER	CONTAINER-NR.	
ART DES FAHRZEUGES		
<input type="checkbox"/> Silo	<input type="checkbox"/> Auflieger/Anhänger	<input type="checkbox"/> Container

Kammernummer	Letztes Ladegut	Gefahrgut-Klasse	Auftragsnummer	Ladedatum	Bemerkungen
1					
2					
3					
4					
5					
6					

TANKMATERIAL			ANZAHL DER KAMMERN TOTAL
<input type="checkbox"/> V2A	<input type="checkbox"/> Aluminium	<input type="checkbox"/> SONSTIGES	
<input type="checkbox"/> V4A	<input type="checkbox"/> Gummiert		

Der Aussteller der Bescheinigung stellt sicher, dass nach Entladung des oben genannten Produktes keinerlei Verunreinigungen (z. B. Staub, Fremtteile, Kondenswasser) in den Tank gelangt sind und der Tank im verschlossenen Zustand zur erneuten Beladung gestellt wird.

Wir bestätigen, dass oben genannter Behälter leer und ungereinigt gestellt wird und o.a. Bestimmungen entspricht.

Letzter Einsatz des oben angekreuzten Fahrzeugtyps:

VON	NACH	AM
FIRMENNAME	ORT/DATUM	NAME/UNTERSCHRIFT